

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
<p align="center">§ 1 Rechtsform und Firma</p>		
<p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung".</p>		
<p align="center">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p>		
<p>Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.</p>		
<p align="center">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung, Unterstützung und Förderung von Aufgaben und Vorhaben im Bereich der Kommunalwirtschaft als Holding der Stadt Köln durch die Beteiligung an Gesellschaften (Beteiligungsunternehmen) mit folgenden Geschäftsfeldern:</p>		
<p>- Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Handel mit Energie und energienahen Produkten,</p>		
<p>- Betrieb von Telekommunikationsnetzen einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen,</p>		
<p>- Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie,</p>		
<p>- Bedienung und Betrieb des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs einschließlich des Eisenbahn-, Binnenschiffverkehrs- und Rheinfährverkehrs,</p>		
<p>- Betrieb von Häfen,</p>		
<p>- Durchführung von Aufgaben der Entsorgungs-, Wertstoff- und Recyclingwirtschaft, einschließlich der Abfallsammlung, Stadtreinigung und Winterwartung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung,</p>		
<p>- Entwicklung und Förderung von Liegenschaften, insbesondere eigener sowie derjenigen von konzernverbundenen Unternehmen und der Stadt Köln,</p>		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
- Wohnraumversorgung, insbesondere die Errichtung und Bewirtschaftung von Dienst- und Werkmietwohnungen,		
- Werbung und Gewährleistung der Durchführung des lokalen Hörfunks,		
- Betrieb von Sporteinrichtungen, insbesondere von Bädern und einer Eissporteinrichtung im Stadtgebiet Köln, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.		
	- Betrieb von Tiefgaragen	Ergänzung im Zusammenhang mit der Realisierung der Rheinlandkooperation. Die Bezirksregierung Köln legt Wert darauf, dass Stadtwerke-Betätigungsfelder der in rhenag AG einzubringenden Westenergie-Stadtwerke, die nicht vom Unternehmensgegenstand der RheinEnergie, GEW oder/und SWK abgedeckt sind (bspw. Tiefgaragenbetrieb) Ergänzung der jeweiligen Unternehmensgegenstände erfahren. Die Westenergie-Stadtwerkebeteiligungen umfassen bspw. aktuell auch Betätigungen wie Tiefgaragenbetrieb, der nicht bei SWK im Unternehmensgegenstand enthalten ist.
Die Gesellschaft übernimmt dabei Aufgaben des Beteiligungsmanagements und -controllings und erbringt zentrale Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen (z.B. Betriebsärztlicher Dienst, Cash-Management, Immobilien- und Versicherungsmanagement, Konzernrevision, rechtliche und steuerliche Beratung, Betreuung der Gremien und Anstellungsverhältnisse, Personaldienstleistungen einschl. Beihilfe).		
(2) Soweit die Beteiligungsunternehmen die Geschäftsfelder gemäß Abs. (1) ausnahmsweise nicht selbst oder durch eigene Beteiligungsgesellschaften ausüben, kann die Gesellschaft diese übernehmen und unmittelbar selbst ausführen.		
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen einschließlich der Beteiligung an bzw. dem Kauf oder der Errichtung von anderen		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.		
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	§ 4 Abs. 1 ist zwar unschädlich, allerdings auch überflüssig. Der Gesellschaftsvertrag muss eine eventuelle zeitliche Beschränkung der Gesellschaft enthalten (vgl. § 3 Abs. 2 GmbHG), im Umkehrschluss aber keine Angabe darüber, dass eine solche nicht besteht (die Gesellschaft also nicht begrenzt ist).
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 5 Stammkapital		
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 185.550.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfundachtzig Millionen fünfhundertfünfzigtausend Euro).		
(2) Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von 185.550.000,00 Euro.		
§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile		
(1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.		
(2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.		
§ 7 Gesellschaftsorgane		
Die Organe der Gesellschaft sind:		
1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung);		
2. der Aufsichtsrat;		
3. die Gesellschafterversammlung.		
§ 8		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft		
(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung des Gesellschafters einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.		
(2) Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag, es sei denn, die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen.		
(3) Die Geschäftsführung stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für sich auf.		
(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.		
(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln in seiner jeweils aktuellen Fassung findet – bei entsprechender Selbstverpflichtung – Beachtung.	Durch die Ergänzung wird die Berücksichtigung des PCGK der Stadt Köln – nach Abgabe entsprechender Selbstverpflichtungen – in die Satzung aufgenommen.
(6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.		
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Unter den vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitgliedern muss sich der		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadtverwaltung Köln befinden.		
(2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederentsendung und Wiederwahl sind zulässig.		
(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen. Die Gesellschaft kann auf die Frist verzichten.		
(4) Der Rat der Stadt Köln kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Er hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu entsenden.		
(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.		
§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Die Geschäftsführer nehmen vorbehaltlich von Einzelfällen, die der Sitzungsleiter festlegt , an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, in der Regel als Präsenzversammlung, statt. In Ausnahmefällen können die Sitzungen anstatt in Präsenz auch als Videoversammlung oder als Mischform stattfinden. Bei Präsenzversammlungen ist Sitzungsort Köln. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist in	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Empfehlung</u>: Anpassung an rechtliche Praxis, u.a. in Personalangelegenheiten der Geschäftsführung. ➤ <u>Empfehlung</u>: Verfahrensvereinfachung für digitale Aufsichtsratsarbeit, Anpassung an bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Auswirkungen der Corona-Pandemie. zweckmäßige Änderung

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
	beiden Fällen gestattet, sofern sie in der Einladung nicht ausgeschlossen wird. Über die jeweilige Form der Versammlung entscheidet der Einberufende mit der Einladung.	
(2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	(2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden . In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	➤ <u>Empfehlung:</u> Verfahrensvereinfachung, Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis. Die Erweiterung um den Begriff „mindestens“ stellt klar, dass die Einberufung auch früher als 2 Wochen vor der Sitzung erfolgen kann.
(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich. Für Entscheidungen gemäß § 32 MitbestG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter an der Beschlussfassung teilnimmt (Soll-Stärke).	(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend der jeweils gemäß Abs. 1 zulässigen Sitzungsteilnahme . Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich. Für Entscheidungen gemäß § 32 MitbestG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter an der Beschlussfassung teilnimmt (Soll-Stärke).	➤ <u>Empfehlung:</u> Verfahrensvereinfachung, Anpassung an bisherige Praxis Die Regelungen zur Stimmabgabe wurden an die entsprechend zulässige Sitzungsteilnahme nach Abs. 1 angepasst.
(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse gemäß § 32 MitbestG bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (Ist-Stärke).		
(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter	(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten außerhalb von Sitzungen auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder	➤ <u>Empfehlung:</u> zweckmäßige Änderung

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.		
(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.		
(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.		
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.		
(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss.		
(3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:	(3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in folgenden Angelegenheiten:	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Zur deklaratorischen Klarstellung und zur Vermeidung von Nichtverständnissen in § 11 Abs. 3 einleitend „insbesondere“ zu formulieren, da weitere Zustimmungsvorbehalte an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages sowie in der GO fd AR enthalten sind.
a) Übernahme neuer Aufgaben;		
b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;		
c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;		
d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG, um die Auflösung oder um Verfügungen über		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt.		
e) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.		
(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3, Buchstaben d) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sich nicht aus § 32 Mitbestimmungsgesetz etwas anderes ergibt.		
(5) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft vor und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Der Aufsichtsrat berät insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes vor.		
§ 12 Beirat		
(1) Zur Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Organgesellschaften kann ein Beirat gebildet werden.		
(2) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.		
(3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des kommunalen und wirtschaftlichen Lebens vom Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Ihm gehören ferner an der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter.		
(4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
(5) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.		
(6) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.		
(7) Über eine Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.		
(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.		
§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz		
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gesellschafterversammlungen haben entweder in Präsenz am Sitz der Gesellschaft oder als Videoversammlung oder als Mischform der beiden Versammlungstypen stattzufinden.	➤ <u>Empfehlung</u> Verfahrensvereinfachung für digitale Gremienarbeit und Anpassung an bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Formvorschriften für die Abhaltung der Hauptversammlungen und die dortige Beschlussfassung sollten analog zu den Bestimmungen für den Aufsichtsrat erfolgen.
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.		
(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.		
(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
(5) Die Gesellschafterversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.		
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.		
	(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung soll an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einstimmig einen abweichenden Beschluss fasst.	Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis entsprechend MitbestG und AktG
§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung		
(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:		
a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;		
b) Feststellung des Jahresabschlusses;		
c) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages;		
d) Bestellung des Abschlussprüfers;		
e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;		
f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;		
g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;		
h) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.		
(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Unternehmensverträgen und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.		
	(3) Sofern kein Gesellschafter widerspricht, können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen innerhalb einer von Sitzungsleiter bestimmten Frist schriftlich, per Fax oder elektronisch übermittelt gefasst werden. Die Beschlussfassung ist vom Sitzungsleiter unverzüglich zu protokollieren und jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden.	Der Gesellschaftsvertrag enthält derzeit keine Zulassung von Gesellschafterversammlungsbeschlüssen außerhalb einer Gesellschafterversammlung. Ein solcher Umlaufbeschluss könnte mit der entsprechenden Formulierung legitimiert werden.
§ 15 Ausübung von Rechten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Gesellschaften		
Sofern die Gesellschaft als Aktionärin oder Gesellschafterin von Organgesellschaften Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, wählt sie in der Regel nur Mitglieder, die ihrem eigenen Aufsichtsrat angehören.		
§ 16 Wirtschaftsplan		
(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres		
a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan, aufzustellen,		
b) der Wirtschaftsführung einen 5jährigen Finanzplan zu Grunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.		
(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt (§ 8, Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages).		
(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.		
(4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Grundsätze zu beachten.		
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfrechte		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
<p>(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksatzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung -sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>		
<p>(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.</p>		
<p>(3) Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.</p>		
<p>(4) Der Stadt Köln wird ein umfassendes Informations- und Prüfrecht eingeräumt. Insbesondere hat sie das Recht, Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.</p>		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 22.06.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
<p align="center">§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern</p>		
<p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) beachtet werden.</p>		
<p align="center">§ 19 Bekanntmachungen</p>	<p align="center">§ 19 Bekanntmachungen</p>	
<p>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	(1)	
<p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.</p>		